

An die

Telekom Control Kommission
zu Handen des Vorsitzenden
eingerichtet bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilferstraße 77-79 1060 Wien

# Stellungnahme

des "IVTK-Interessensverband für Telekommunikation" zur

"Konsultation M4/03 – Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten" durch die Regulierungsbehörde Telekom-Control-Kommission

## 1. Ausgangslage:

# a) Die Einladung zur Konsultation durch die Regulierungsbehörde

Die Regulierungsbehörde Telekom-Control-Kommission hat mit der Presseinformation vom 17.12.2004 bekannt gegeben, dass sie im Zeitraum vom 17.12.2004 bis 24.01.2005 ein Konsultationsverfahren zum Thema "Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten " durchführt und lädt alle Interessierten zur Stellungnahme ein.

# b) Der IVTK-Interessensverband für Telekommunikation

Der IVTK-Interessensverband für Telekommunikation wurde am 26. Oktober 2004 gegründet und vertritt die Interessen der 3,3 Millionen Festnetzkunden in Österreich.

#### Vision des IVTK:

Der IVTK will dazu beitragen, dass alle Menschen unkompliziert, schnell, billig weltweit miteinander kommunizieren können. Der IVTK will die Distanz zwischen den Menschen verkleinern und Barrieren in der Kommunikation überwinden helfen.



Zielsetzung

Die Hauptaufgaben sieht der IVTK in der Bereitstellung von Informationen über den österreichischen Festnetzmarkt. Wir wollen eine effektive Hilfe zur Selbsthilfe der Betroffenen ermöglichen. Weiters will der IVTK einen effizienten Konsumentenschutz für Festnetzkunden anbieten. Dies besteht einerseits im Beschwerdemanagement (Einsprüche, Störungsabwicklung, usw.) für die Vergangenheit und andererseits in der Reduktion der Telefonkosten und der Vermeidung von "Ärger" mit Festnetzanbietern in der Zukunft.

# c) Der Festnetzmarkt in Österreich

Der Festnetzmarkt in Österreich ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

# Indikator: Anzahl der direkt angeschalteten Endkunden je Betreiber

Der Indikator "Anzahl der direkt angeschalteten Endkunden je Festnetzbetreiber" ist ein wichtiges Merkmal zur Feststellung der Intensität des Wettbewerbs am Festnetzmarkt. Nur Kunden mit einem Telefonanschluß können auch telefonieren (Inlandstelefonie + Auslandstelefonie). Das Unternehmen mit der höchsten Anzahl an Festnetzanschlüssen hat die höchste Marktmacht.

Wie hoch ist nun die Anzahl der gesamten Festnetzanschlüssen und wie hoch sind die Teilnehmerzahlen je Betreiber?

#### Keine Information in den Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren:

Im gegenständlichen Konsultationsverfahren M4/03 werden von der Behörde keine Angaben über die Anzahl der Festnetzanschlüsse in Österreich und deren Verteilung auf die einzelnen Festnetzanbieter angeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Information fehlt, jedenfalls nicht zur Beurteilung des Verfahrens herangezogen wurde.

#### Keine Information auf der Homepage der RTR:

Die Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 16.01.2005 gibt im Unterverzeichnis / Markt / Marktinfos die Teilnehmerstände für die jeweiligen Mobilfunkbetreiber an, nicht jedoch für die Festnetzanbieter. (siehe http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation Markt Marktinfos).

#### Information im Kommunikationsbericht 2003 der RTR:

Wie aus dem Kommunikationsbericht 2003 der Behörde RTR auf Seite 161 hervorgeht, gab es im Jahr 1999 ca. 3.250.000 Festnetzanschlüsse im Jahr 2003 nur mehr ca. 2.600.000 Festnetzanschlüsse. Das entspricht einem Rückgang von 20% der Festnetzanschlüsse in diesem Zeitraum. Aus dem Geschäftsbericht 2003 der Behörde RTR geht nicht hervor, wie die Anzahl der Festnetzanschlüsse auf die verschiedenen Festnetzbetreiber verteilt waren (relative Marktanteile).



# Indikator: Anzahl der eingerichteten Anschlüsse für automatische und manuelle Betreibervorauswahlen

Der Indikator "Anzahl der eingerichteten Anschlüsse für automatische und manuelle Betreibervorauswahlen" ist ein wichtiges Merkmal zur Feststellung der Intensität des Wettbewerbs am Festnetzmarkt. Nur wer Zugang zu einem alternativen Netzbetreiber hat, kann in weiterer Folge tatsächlich über einen alternativen Betreiber telefonieren. Bei der manuellen Betreibervorauswahl ist zu berücksichtigen, dass ein Kunde gleichzeitig mehrere alternative Festnetzanbieter für diesen Dienst verwenden kann und somit Mehrfachzählungen zu bereinigen sind.

## Keine Information in den Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren:

Im gegenständlichen Konsultationsverfahren M4/03 werden von der Behörde keine Angaben über die Anzahl der Anschlüsse mit automatischer oder manueller Betreibervorauswahl in Österreich und deren Verteilung auf die einzelnen Festnetzanbieter angeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Information fehlt, jedenfalls nicht zur Beurteilung des Verfahrens herangezogen wurde.

## Keine Information auf der Homepage der RTR:

Die Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 16.01.2005 gibt im Unterverzeichnis / Markt / Marktinfos keine Informationen über die Anzahl der Anschlüssen mit automatischer oder manueller Betreibervorauswahl bekannt.

## Information im Kommunikationsbericht 2003 der RTR:

Wie aus dem Kommunikationsbericht 2003 der Behörde RTR auf Seite 165 hervorgeht lag die Zahl der Anschlüsse mit automatischer Betreibervorauswahl (Preselection) Ende 2002 bei ca. 860.000. Es wird lediglich eine Grafik ohne eine numerische Angabe dargestellt. Zahlen über Preselect-Anschlüsse für Ende 2003 werden nicht angegeben. Stellt man die 860.000 Preselect-Anschlüsse den 2.700.000 Festnetzanschlüssen jeweils Ende 2002 gegenüber, so ergibt sich ein Anteil von 31,9% der Preselect-Anschlüsse. Das ist nicht einmal ein Drittel aller Festnetzanschlüsse.

Da es für einen Anschlussbesitzer möglich ist, bei mehreren Festnetzbetreibern manuelle Betreibervorauswahl (CbC) anzumelden und durchzuführen, sind die Zahlen für CbC nicht aussagekräftig.

## Indikator: Umsatz mit Inlandstelefonie

Der Indikator "Umsatz mit Inlandstelefonie" ist ein wichtiges Merkmal zur Feststellung der Intensität des Wettbewerbs in diesem Segment. Der Indikator "Umsatz" wird im Telekommunikationsgesetz 2003, in den allgemeinen Wettbewerbsgesetzen, im Kartellgesetz 1988 und im Gemeinschaftsrecht zur Beurteilung von Wettbewerbsverzerrungen, Marktmissbrauch und Marktbeherrschung herangezogen.



Diesem Indikator sollten besonders genaue Informationen zugrunde liegen, um eine seriöse Beurteilung der Wettbewerbssituation durchführen zu können. Da gegenüber den Kunden Terminierungs- und Originierungsleistungen gemeinsam verrechnet werden, müssen die Originierungsleistungen aus dem gesamten Umsatz im Nichtprivatkundensegment im vorliegenden Verfahren herausgerechnet werden, da die Originierungsleistungen einem anderen Marktsegment zuzurechnen sind.

Keine Information in den Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren:

Im gegenständlichen Konsultationsverfahren M4/03 werden von der Behörde keine Angaben über den Umsatz für die Terminierungsleistung für Inlandstelefonie in Österreich im Nichtprivatkundensegment und deren Verteilung auf die einzelnen Festnetzanbieter angeführt. (Punkt 2.1.1. und 6.1. des Bescheidentwurfes M4/03). Insbesondere wird auch nicht der Umsatz des hier untersuchten Marktsegments der Terminierungsleistung bei Inlandstelefonie für das Nichtprivatkundensegment dargestellt, sondern nur das gesamte Nichtprivatkundensegment somit inklusive der Umsätze aus Originierungsleistungen (z.B. Abbildung 1, 2, 3). Einige Angaben sind lediglich als Grafik, nicht als Zahlen oder Worte von der Behörde angegeben, wodurch sich eine mangelnde Konkretisierung ergibt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Information fehlt, jedenfalls nicht zur Beurteilung des Verfahrens herangezogen wurde.

Keine Information auf der Homepage der RTR:

Die Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 16.01.2005 gibt im Unterverzeichnis / Markt / Marktinfos keine Informationen über die Umsätze bei Inlandstelefonie bekannt, weder im Nichtprivatkundensegment noch im Privatkundensegment, weder für Originierungs- noch für Terminierungsleistungen.

Keine Information im Kommunikationsbericht 2003 der RTR:

Aus dem Kommunikationsbericht 2003 der Behörde RTR sind keine Angaben über die Umsätze und Marktanteile bei der Inlandstelefonie zu finden, weder für das Nichtprivatkundensegment noch für das Privatkundensegment, weder für Originierungs- noch für Terminierungsleistungen.

## Exkurs: Übernahme der UTA durch Tele2

Am 19.10.2004 dürfte beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht der Zusammenschluss der UTA Telekom AG (UTA) und der Tele2 Telecommunication Services GmbH (Tele2) angezeigt worden sein (M4/03 Seite 6ff).

Bezüglich des Zusammenschlusses von Tele2 und UTA zeigen sich massive Auswirkungen, hinsichtlich der Effektivität des Wettbewerbs auf dem gegenständlichen Markt. UTA dürften hinter der Telekom Austria die Unternehmen mit dem zweit- (ca. 15%) Marktanteil im Nichtprivatkundenbereich sein. Für Tele2 bleibt



die Behörde die Angabe der Zahlen für dieses Marktsegment schuldig. In Presseaussendungen rühmen sich UTA und Tele2 und kündigen für Kunden eine Reihe von weiteren Vorteilen aus dem Zusammenschluss an. Der gegenständliche Markt wird dadurch hinsichtlich der Beurteilung des Wettbewerbs wesentlich und nachhaltig beeinflusst.

Am 12.11.2004 brachte die TriCoTel Telekom GmbH bei der Telekom-Control-Kommission und bei der Telekom-Control-GmbH ein Rechtsgutachten von der Kanzlei Guggerbauer & Partner Rechtsanwälte KEG, betreffend die Übernahme der UTA Telekom AG durch die Tele2 Telecommunication Services GmbH, ein. Daraus kommt der auf Wettbewerbsrecht spezialisierte Wirtschaftsanwalt Dr. Guggerbauer zu dem Schluss, dass diese Übernahme der UTA durch Tele2 der Fusionskontrollverordnung, Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004, widersprechen dürfte und dieser Zusammenschluss auch nach den Maßstäben des österreichischen Kartellrechts (Verweis auf §34 Abs 1a Nr 3 KartG) äußerst problematisch wäre.

Im Wesentlich wird im Rechtsgutachten dargestellt, dass sich am Österreichischen Telekommunikationsmarkt für Festnetztelefonie ein Duopol im Sinne der Fusionskontrollverordnung bilden wird. Der Wettbewerb wird sowohl durch koordinierte als auch durch nicht-koordinierte Wirkungen beeinträchtigt werden.

Der IVTK macht das genannte und der Behörde (RTR) vorliegende Rechtsgutachten von Dr. Guggerbauer zum Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens zu M4/03.

#### Indikator: Anteil am Verkehrsaufkommen mit Inlandstelefonie

Der Indikator "Anteil am Verkehrsaufkommen mit Inlandstelefonie" (Telefonminuten) ist ein wichtiges Merkmal zur Feststellung der Intensität des Wettbewerbs in diesem Segment.

Keine Information in den Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren:

Im gegenständlichen Konsultationsverfahren M4/03 werden von der Behörde keine Angaben über die Anteile am Verkehrsaufkommen mit Inlandstelefonie in Österreich und deren Verteilung auf die einzelnen Festnetzanbieter angeführt. (Punkt 2.1.1. und 6.1. des Bescheidentwurfes M4/03). Insbesondere wird auch nicht das Verkehrsaufkommen des hier untersuchten Marktsegments der terminierenden Inlandstelefonie für das Nichtprivatkundensegment in Zahlen oder in Worten angegeben und kann somit für weitere Plausibilitätsüberlegungen und Prozentrechnungen nicht herangezogen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Information fehlt, jedenfalls nicht zur Beurteilung des Verfahrens herangezogen wurde.



## Keine Information auf der Homepage der RTR:

Die Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vom 16.01.2005 gibt im Unterverzeichnis / Markt / Marktinfos keine Informationen über das Verkehrsaufkommen und die Anteile je Betreiber bei Inlandstelefonie bekannt, weder im Nichtprivatkundensegment noch im Privatkundensegment, weder für Originierungs- noch für Terminierungsleistungen.

## Keine Information im Kommunikationsbericht 2003 der RTR:

Aus dem Kommunikationsbericht 2003 der Behörde RTR sind keine Angaben über das Verkehrsaufkommen und Marktanteile je Betreiber bei der Inlandstelefonie zu finden, weder für das Nichtprivatkundensegment noch für das Privatkundensegment, weder für Originierungs- noch für Terminierungsleistungen.

#### Indikator: Preise bei Inlandstelefonie

Die Möglichkeit, Preise nachhaltig über dem Wettbewerbsniveau bzw. dem Preisniveau der Mitbewerber zu halten (überhöhte Preise), ist gemäß §35 Abs. 2 Z13 TKG 2003 ein Indiz für Marktmacht.

#### Fehlende Information in den Unterlagen zum gegenständlichen Verfahren:

Im gegenständlichen Konsultationsverfahren M4/03 werden von der Behörde keine Angaben über Kosten/Preise mit Inlandstelefonie in Österreich bei den einzelnen Festnetzanbietern angeführt (Punkt 2.1.4. und 6.1. des Bescheidentwurfes M4/03).

#### Preisbeispiele zusammengestellt vom IVTK:

Kosten einer Minute zu der betreffenden Destination ins Festnetz zur Tageszeit:

Destination Stand Dez. 2004, Preise in € incl. UST	Telekom Austria Tik- Tak office	Tele2 - classic	Amiga	Ewave - Austria	Mitacs – Platin Plus
Festnetz-lokal	0,041	0,049	0,046	0,038	0,039
Festnetz-bundesweit	0,056	0,049	0,046	0,038	0,039
Mobil 0664	0,185	0,210	0,217	0,200	0,179
Mobil 0676	0,219	0,210	0,217	0,220	0,190
Mobil 0699	0,222	0,210	0,217	0,199	0,210
Mobil 0650	0,252	0,239	0,217	0,290	0,280

Mit den angegebenen Preisen/Kosten werden sowohl die Terminierungs- als auch die Originierungsleistungen abgegolten.



Bei Telekom Austria ist im Tarif "TikTak office" tagsüber bei Verbindungen zu Österreichische Festnetz (bundesweit) eine Minute mehr als +40% so teuer wie beim billigsten Anbieter Mitacs – Platin Plus und Ewave.

In der Nacht und am Wochenende sind die Unterschiede geringer.

Es zeigt sich, dass die Telekom Austria die Marktanteile, die sie im Nichtprivatkundensegment bei Inlandstelefonie haben dürfte, trotz weit überhöhter Entgelte aufrechterhalten kann. Daran dokumentiert sich der Missbrauch der Marktmacht der Telekom Austria im Nichtprivatkundensegment.

# Indikator: Konditionen bei Inlandstelefonie ( Taktung )

Unter dem Punkt Konditionen für Inlandstelefonie sollte auf jeden Fall die Taktung der einzelnen Gespräche berücksichtigt werden. Durch die Taktung bei der Abrechnung der einzelnen Gesprächszeiten, können sich wesentlich höhere Kosten für den Kunden ergeben, als dies bei einer reinen Minutenbetrachtung den Anschein hat.

Werden etwa Telefonverbindungen ins Inland nur kurz aufgebaut, sind eklatante Preisunterschiede festzustellen. Besonders kurz sind Telefonverbindungen bei Falschwahlen, Rückrufmitteilungen, Anrufen zu Mobilboxen und Anrufen zu unerwünschten Werbeansagen.

Bei Telekom Austria TikTak privat und Tele2 classic werden Gespräche zuerst auf 60 Sekunden aufgerundet, ehe die Gespräche abgerechnet werden. Amiga, Ewave und Mitacs rechnen sekundengenau - ab der ersten Sekunde - ab.

#### Preisbeispiele:

Kosten für eine Telefonverbindung von 20 Sekunden zu der betreffenden Destination ins Festnetz zur Tageszeit:

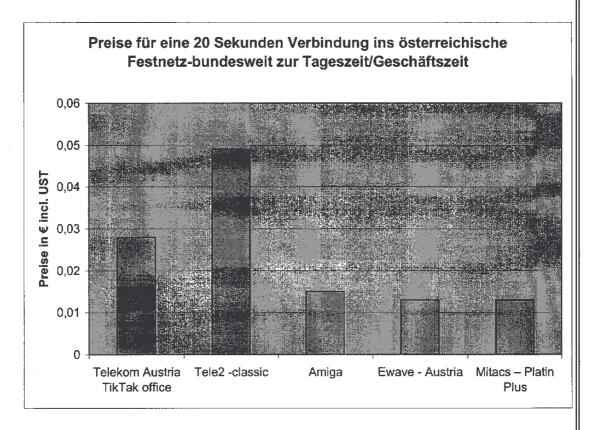
Destination Stand Dez. 2004, Preise in € incl. UST	Telekom Austria Tik- Tak office	Tele2 - classic	Amiga	Ewave - Austria	Mitacs – Platin Plus
Festnetz-lokal	0,021	0,049	0,015	0,013	0,013
Festnetz-bundesweit	0,028	0,049	0,015	0,013	0,013
Mobil 0664	0,093	0,210	0,072	0,067	0,060
Mobil 0676	0,110	0,210	0,072	0,073	0,063
Mobil 0699	0,111	0,210	0,072	0,067	0,070
Mobil 0650	0,126	0,239	0,072	0,097	0,093

Mit den angegebenen Preisen/Kosten werden sowohl die Terminierungs- als auch die Originierungsleistungen abgegolten.



Bei Telekom Austria TikTak privat ist tagsüber eine 20 Sekunden dauernde Telefonverbindung zu Österreich-Festnetz mehr als doppelt so teuer wie bei den billigsten Anbieter Mitacs – Platin Plus, bei Ewave – Austria und Amiga.

Wie groß der Preisunterschied bei einer 20 Sekunden dauernden Telefonverbindung zu Österreich-Festnetz ist, lässt sich am besten grafisch vor Augen führen:



In der Nacht und am Wochenende sind die Unterschiede geringer.

## Indikator: Technik und Netz (technische Barrieren)

Die alternativen Festnetzanbieter sind bei ihrem Anbot von Inlandstelefonie an Nichtprivatkunden fast vollständig von der Möglichkeit der automatischen und manuellen Betreibervorauswahl abhängig. Sie hätten lediglich die Möglichkeit, einen Nichtprivatkundenanschluss zu entbündeln oder selbst Kabeln zu den einzelnen Haushalten zu verlegen. Aufgrund der hohen Kosten sind die genannten Alternativen nur für Nichtprivatkunden mit hohen Telefonkosten wirtschaftlich sinnvoll. Der Indikator Technik und Netz zeigt eindrucksvoll die Marktmacht der Telekom Austria im Nichtprivatkundensegment auf (§35 Abs. 2 Punkt 2, 6, 12 TKG 2003).



# Indikator: beträchtliche Marktmacht TA gemeinsam mit Tele2-Gruppe

Die Telekom Austria AG dürfte gemeinsam mit der Tele2 Gruppe Österreich (Tele2/UTA) über eine beträchtliche Marktmacht im Sinne der EU-RL 2002/21/EG Art. 14 Punkt (2) und § 35 TKG 2003 verfügen.

Wie die Behörde RTR selbst in ihrem Entwurf zur Vollziehungshandlung M4/03 auf den Seiten 6 und 7 in der Grafik festhält, dürfte die TA einen Umsatzmarktanteil von 63% halten und UTA auf ca. 14%. Den Marktanteil von Tele2 incl. UTA schätzen wir auf 18%. Somit dürften die beiden Unternehmensgruppen Telekom Austria und Tele2/UTA zusammen 81% des Gesamtmarktes an Inlandstelefonie im Nichtprivatkundenbereich.

## Indikator: fehlende nachfrageseitige Gegenmacht

Verhandlungsstärke im Sinne einer nachfrageseitigen Gegenmacht ist bei Nichtprivatkunden undenkbar. Auf dem gegenständlichen Markt hat selbst der größte Kunde weniger als 0,1% des Marktumsatzes der Telekom Austria (bzw. bei Bezug auf den Gesamtmarkt noch entsprechend weniger). Es gibt innerhalb der Gruppe der Nichtprivatkunden keinen einzigen der auf Grund seiner Größe eine für den Gesamtmarkt hinreichend disziplinierende Gegenmacht auf TA ausüben könnte.

#### 2. Rechtliche Beurteilung

In dem von der Behörde vorgelegten Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 wird nicht angegeben, welche derzeitigen Verpflichtungen der Telekom Austria AG in Bezug auf die Leistungen mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben werden sollen. Ebenso fehlt die Angabe des Bescheides, aus denen sich die derzeitigen Verpflichtungen der Telekom Austria ergeben sollen. Daraus ergibt sich eine mangelhafte Transparenz und Nachvollziehbarkeit des behördlichen Entwurfs einer Verfahrensanordnung.

Das **Amtsgutachten**, auf das im Entwurf zu M4/03 verwiesen wird, ist nicht öffentlich zugänglich gemacht worden und auch nur in ganz wenigen Punkten zitiert worden. Der IVTK fordert daher die Veröffentlichung des gesamten Amtsgutachtens zu diesem Verfahren im Sinne der verpflichtenden Transparenz des Verfahrens.

Aus Sicht des IVTK ist der ermittelte Sachverhalt zu M4/03 – wie zuvor dargestellt – unvollständig und daher mangelhaft. **Wichtige Informationen** – wie zum Beispiel die Anzahl der direkt angeschalteten Endkunden je Betreiber, Anzahl der Kunden mit automatischer Betreibervorauswahl je Betreiber und Anteile am Verkehrsaufkommen mit Inlandstelefonie je Betreiber - **fehlen**.



Die **Marktpreise** der einzelnen Anbieter - als eines der wesentlichen Indikatoren für Marktmacht – werden nicht angegeben. Konditionen, wie die **Taktung**, werden im Verfahren M4/03 überhaupt nicht in Betracht gezogen, obwohl sich dadurch wesentlich höhere Kosten für Kunden der Telekom Austria ergeben.

Die beiden Unternehmen **Telekom Austria und die Tele2/UTA** dürften gemeinsam mit einem Marktanteil von ca. 81% eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 35 TKG 2003 einnehmen.

Dass kein vollständiger Wettbewerb vorliegt zeigt sich auch daran, dass es der Telekom Austria im Nichtprivatkundensegment gelingt bei einer Telefonverbindung von 20 Sekunden zur Destination "Österreich-Festnetz" den doppelten Preis wie besonders günstige Mitbewerber anzubieten, ohne dabei nennenswerte Marktanteile zu verlieren. Wie in jedem Buch der Volkswirtschaftslehre nachgelesen werden kann, gibt es bei vollständigem Wettbewerb einen Gleichgewichtspreis als Marktpreis. Größere und dauerhafte Abweichungen von diesem Gleichgewichtspreis führen zu signifikanten Nachfrageänderungen, solange bis der Gleichgewichtspreis wieder erreicht wird.

# Der IVTK fordert die Behörde auf,

(1) die fehlenden Informationen - wie von uns beschrieben – in der Vollziehungsanordnung bzw. Bescheid M4/03 zu ergänzen

(2) der Telekom Austria AG weitere Auflagen für das Segment Inlandstelefonie zu erteilen, um Marktmissbräuche der Telekom Austria abzustellen und um einen effektiven Wettbewerb herzustellen. Eine Einschränkung von bisherigen Auflagen an die Telekom Austria lehnen wir ab.

(3) der Telekom Austria die Auflage erteilen, die **Taktung** bei der Abrechnung der Gespräche von Kunden der Telekom Austria soll ab sofort sekundengenau - ab der ersten Sekunde - erfolgen

(4) der Telekom Austria die Auflage erteilen, solange keine sekundengenaue Abrechnung - ab der ersten Sekunde - erfolgt soll die Dauer der tatsächlichen Verbindungen und die Dauer der abgerechneten Verbindungen mit der jeweiligen **Differenz auf der Rechnung angegeben** werden, damit der Kunden die Auswirkungen der Taktung einfach und gut leserlich erkennen kann.

(5) der Telekom Austria die Auflage erteilen, auch **alle Aktionsangebot der Genehmigung durch die Behörde zu unterwerfen**, um Umgehungsangebote und -geschäft der Telekom Austria zu vermeiden

(6) ein **eigenständiges Verfahren** betreffend die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der **Tele2/UTA Gruppe** in Sinne des §35 TKG 2003 am Nichtprivatkundenmarkt für Inlandstelefonie umgehend einzuleiten.

Der derzeit vorgelegte Entwurf M4/03 ist aus Sicht des IVTK abzulehnen, da er aus unserer Sicht unvollständig und rechtswidrig ist. Die von der Behörde vorgeschlagenen Maßnahmen werden unseres Erachtens nicht ausreichen, um den Missbrauch der Marktmacht durch die Telekom Austria abzustellen.



# 3. Ziele einer fairen Wettbewerbsregulierung

Die Ziele der Regulierung sind in der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft 2002/21/EG vom 7. März 2002 und im Telekommunikationsgesetzes § 1 TKG 2003 normiert und daher zu beachten. Insbesondere liegt dem IVTK der Schutz der Nutzer (Konsumenten) am Herzen.

Ziel einer fairen Wettbewerbsregulierung sollte beispielsweise sein, dass alle Betreiber nach der gleichen Taktung abrechnen, damit Herrn und Frau Österreicher ein Vergleich der tatsächlichen Kosten ihres Telefonaufkommens bei den verschiedenen Anbietern mit geringen Zeitaufwand an Hand des Preises pro Minute möglich ist. Insbesondere sollte das marktbeherrschende Unternehmen Telekom Austria AG verpflichtet werden, sekundengenau - ab der ersten Sekunde - abrechnen. Alle Betreiber, die nicht sekundengenau - ab der ersten Sekunde - abrechnen, sollten zumindest die Differenz zwischen den tatsächlichen und den verrechneten Verbindungszeiten auf der Rechnung an den Kunden ausweisen müssen (Transparenz).

#### 4. Resümee:

Der IVTK fordert die Behörde Telekom-Control-Kommission auf, den Schutz der Nutzer im Auge zu haben und nicht nur die Anliegen der Geldgeber der Behörde – den Telekommunikationsunternehmen. In Hinblick auf die Interessen der 3,3 Millionen Festnetzkunden und auf die Regulierungsvorgaben in Bezug auf die Herstellung eines effektiven Wettbewerbs für Inlandstelefonie, sollen der Telekom Austria AG weitere Auflagen zur tatsächlichen Preisreduktion und zur Erlangung von mehr Transparenz und fairen Wettbewerb für das Nichtprivatkundensegment erteilt werden.

Sehr geehrte Herren der Telekom-Control-Kommission!

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Beitrag in Ihre Überlegungen miteinbeziehen würden und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

F.d.V.

Mag. Robert Marschall

Präsident

Alfred Reiterer Vizepräsident

Wien, 23. Jänner 2005